

Fortbildungsprüfung
zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in
am 1. November 2018

Prüfungsaufgabe

Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Bürgerliches Recht

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: VSV Sachsen

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an !**

Die Aufgabe besteht aus 5 Seiten!

Teil I

Staats- und Verfassungsrecht

Sachverhalt:

Alfred und Anna Arzt sind Deutsche und haben ihren dauerhaften Wohnsitz in Dresden. Beide sind leidenschaftliche Sportler. Anna Arzt arbeitet als Erzieherin.

Alfred Arzt arbeitet als niedergelassener Internist und verschreibt im Rahmen dieser Tätigkeit regelmäßig Medikamente, welche bei einer Überdosierung auch – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – zum Tode des Patienten führen.

Bei einem Ausflug in die Sächsische Schweiz, verunglücken Alfred und Anna Arzt. Beide konnten gerettet werden, jedoch wurde Anna Arzt so schwer verletzt, dass sie – auch nach einer abgeschlossenen Heilbehandlung – vom Hals abwärts gelähmt und auf fremde Hilfe angewiesen ist. In ihren mentalen Fähigkeiten ist Anna Arzt jedoch nicht eingeschränkt.

Anna Arzt leidet fortan an Schmerzen, welche – auch bei steigender Dosierung von Medikamenten – nicht wirksam gelindert werden können. Auch verfällt sie, aufgrund ihres Zustands, in eine Depression. Nach reiflicher Überlegung beschließt Anna Arzt daher, sterben zu wollen. Sie wägt ihre Möglichkeiten ab. Ihr ist es nicht möglich, in welcher Form auch immer, aktiv Selbstmord zu begehen. Im Falle einer Verweigerung der Nahrungsaufnahme, würden ihr zum einen noch größere Schmerzen drohen, zum anderen fürchtet sie, dass ein Gericht die zwangsweise Ernährung anordnen könnte.

Anna Arzt empfindet ihren Zustand als unerträglich und entwürdigend. Eine Ausreise in ein Land, in welchem Sterbehilfe gesetzlich erlaubt ist, ist aufgrund des Zustands von Anna Arzt nicht möglich.

Bei Recherchen, stößt Anna Arzt auf § 217 StGB (geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung):

Unter Abs. 1 heißt es hier:

Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anna Arzt erörtert den Sachverhalt mit Alfred Arzt. Da dieser die Leiden seiner Frau mitbekommen hat, möchte er sie bei ihrem Wunsch unterstützen. Auch hat Alfred Arzt durch das Schicksal seiner Frau das Interesse daran bekommen, selbst bei anderen Patienten, auf Wunsch, Sterbehilfe zu leisten. Seine medizinische Ausbildung, sowie seine Praxis, wären hierfür geeignet.

Da sich Alfred Arzt nicht strafbar machen will, prüft er zunächst den Erwerb einer tödlichen Dosis von Medikamenten beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Dies lehnte den Kauf jedoch ab. Der hiergegen erhobene Widerspruch und die anschließende Klage blieben, durch alle Instanzen hindurch, ohne Erfolg. Als Begründung wird immer wieder auf den § 217 Abs. 1 StGB verwiesen.

Daher möchte Alfred Arzt nunmehr gegen diese Ablehnungen, basierend auf § 217 Abs. 1 StGB, vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde einreichen. Er sieht sich in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG beschränkt, als qualifizierter Mediziner Sterbehilfe, in Form der kontrollierten Verabreichung von tödlichen Medikamentendosen, leisten zu können.

(insgesamt 45 Punkte)

Aufgabe 1:

Prüfen Sie die Erfolgsaussicht der form- und fristgemäßen Verfassungsbeschwerde von Alfred Arzt! Sofern Sie im Rahmen der Prüfung Unzulässigkeit oder Unbegründetheit feststellen, erstellen Sie ggfs. ein Hilfsgutachten.

Auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist nicht einzugehen.

Bearbeitungshinweis: § 217 StGB ist formell verfassungsgemäß zustande gekommen.

Aufgabe 2.

a)

Erläutern Sie (theoretisch) den Gang der Gesetzgebung des § 217 StGB, unter Nennung der einschlägigen Vorschriften. Beginnen Sie mit der Gesetzesinitiative durch die Bundesregierung und enden Sie mit der Ausfertigung / Verkündung.

b)

Wer ist aufgrund welcher Bestimmung für die Gesetzgebung des § 217 StGB zuständig?

Teil II

Europarecht

Sachverhalt :

Friedrich Findig ist ein deutscher Unternehmer. Der Sitz seines Unternehmens ist Dresden. Bisher hat er seinen Kfz-Handel als GmbH betrieben. Hierfür hat er, gem. § 5 Abs. 1 GmbHG ein Stammkapital von 25.000,- EUR vorhalten müssen.

Findig hat die Form der GmbH gewählt, um von den Haftungsregelungen zu profitieren, insb. von der Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital.

Nunmehr ist Findig in Geldnöte geraten und verfügt nur noch über wenig mehr Mittel, als das o.g. Stammkapital. Er möchte seinen Handel jedoch nicht aufgeben.

Da erfährt Findig, dass es in Großbritannien die Gesellschaftsform der Limited (Ltd.) gibt. Diese bietet die gleichen Haftungs Vorteile, wie eine deutsche GmbH, es wird jedoch kein Stammkapital benötigt. Einzig eine Gebühr bei der Registrierung ist erforderlich.

Darauf löst Findig seine GmbH auf, lässt eine Kfz-Ltd. registrieren und beantragt nunmehr die Eintragung dieser ins Handelsregister.

(insges. 20 Punkte)

Aufgabe 1:

a)

Das zuständige Registergericht bittet Sie zu prüfen, ob eine Eintragung möglich ist. Hierbei sollen Sie prüfen, ob die Verweigerung der Eintragung gegen Unionsrecht verstößt.

b)

Das zuständige Registergericht bittet Sie zu prüfen, auf welchem Wege die Gesetzmäßigkeit durch ein Organ der Europäischen Union überprüft werden kann.

Gehen Sie von einer Zulässigkeit des Verfahrens aus und stellen Sie lediglich die Beantwortung der Frage und die Entscheidungsfolgen dar!

c)

Führt es im Falle des sog. „Brexit“ zu einer anderen Beurteilung und wenn ja, warum?

Aufgabe 2:

Die Europäische Union unterscheidet zwischen „Kohäsion“ und „Kohärenz“.

Wofür stehen diese beiden Begriffe?

Was soll durch sie bewirkt werden?

Aufgabe 3:

Nennen Sie die Organe der Europäischen Union!

Teil III**Bürgerliches Recht****Sachverhalt:**

Nach Feierabend genießt der in Leipzig wohnende Heinz Kriechhammer (K) sein Hobby. Er sammelt Münzen. Eines Tages kann er sein Glück kaum fassen. In einem Prospekt des Händlers Michael Vietz (V) findet er die seiner Sammlung fehlende französische Gold- und Silbermünzen „Écu au St. Lambert“, die 1744 in Lüttich (Belgien) herausgegeben wurde. Diese ist für nur 1.500,- Euro inseriert. Andere Händler verlangen hierfür oft um die 3.000,- Euro. Sein Problem ist nur, die eintägige Ausstellung findet schon morgen in Düsseldorf statt und er muss arbeiten. Also ruft K seinen (geschäftsfähigen) Freund Max van den Dorp (D) an, der in Düsseldorf lebt. D soll die Münze bei V kaufen aber den Namen von K nicht nennen. K befürchtet, dass er ansonsten mehr bezahlen muss. In der Szene der Sammler kenne man sich eben.

Am nächsten Tag fährt D gleich um 07:30 Uhr zu V und vereinbart den Kauf der Münze für 1500,- Euro. D sagt dem V, er möchte mit dem Geschäft aber nichts zu tun haben, sondern er handle für einen Dritten – seinen Auftraggeber. Dieser möchte ungenannt bleiben. K konnte sich doch kurzfristig freinehmen und betritt um 16:00 Uhr das Geschäft von V. Er wolle die Münze abholen und sogleich bezahlen. V sieht wie K die 1.500,- Euro in der Hand hält und ihm geben möchte. Er aber verweigert ihm die Münze zu geben und auch das Geld anzunehmen.

Während des Gespräches zwischen V und K rutscht der K aus. Er fällt hierbei auf seine linke Körperseite. Körperlich verletzt er sich nicht, doch wird hierbei seine Taschenuhr zerstört. Diese hatte einen Wert von 500,- Euro und war ein Einzelstück. Ursache für das Ausrutschen war, dass der Otto Michalke (M), Beschäftigter von V, kurz zuvor den Fliesenboden gereinigt hat. Hierbei ist ihm ein Missgeschick unterlaufen. M nutzte die Spezialpolitur für saugende Holzfußböden, statt für lasierte Fliesen. Dies führte dazu, dass der Fliesenboden spiegelglatt, statt stark haftend wurde. M ist selbst schon fast hingefallen, sagte es V aber nicht. V hatte M zuvor eingewiesen, wie der Boden zu pflegen ist. Auch bei Laufproben nach anderen Reinigungen, stellte er nie ein Problem fest. Das muss heute das erste Mal, ausnahmsweise passiert sein, meint V. Dabei ist der (deliktsfähige) M ein hochqualifizierter Fußbodenreinigungsexperte, so V.

Aufgabe:

(insgesamt 30 Punkte)

1. Prüfen Sie, ob der K gegen den V einen Anspruch auf Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Münze hat!
2. Prüfen Sie, ob der K gegen den V einen Anspruch auf Schadensersatz für die Uhr hat! Eine deliktische Haftung ist nicht zu prüfen.

Punkteverteilung:

Teil I	45 Punkte
Teil II	20 Punkte
Teil III	30 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte

Bearbeitungshinweis:

Beantworten Sie die Aufgabenstellungen unter Benennung, Bezugnahme der jeweils konkreten gesetzlichen „Verortungen“!
Antworten Sie in ganzen Sätzen!